

## **Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 06. Juni 2008 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 08. August 2008 - grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2, 4.2.2 Absatz 1, 4.2.3 Absatz 3 und 4, 4.2.5 Absatz 2 und 3, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘.

Seit 05. August 2009 wurde und wird den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 18. Juni 2009 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 05. August 2009 – grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 2, 4.2.3, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

### **Ziffer 3.8 Absatz 2 DCGK**

Die Bertrandt Aktiengesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 Absatz 2 DCGK sieht diese für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Bertrandt Aktiengesellschaft hat die Versicherungspolice abgeschlossen, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

### **Ziffer 4.2.2 Absatz 1 DCGK**

Das Vergütungssystem des Vorstands wurde entsprechend der langjährig bewährten Vorgehensweise im Personalausschuss beschlossen, das Aufsichtsratsplenium wurde über die Beschlüsse durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unterrichtet. Mit der Neuordnung der Kompetenzen des Aufsichtsrats durch das VorstAG wird seit dem 05. August 2009 auch die Ziffer 4.2.2 Absatz 1 von der Bertrandt AG befolgt.

### **Ziffer 4.2.3 bzw. Ziffer 4.2.5 Absatz 2 und 3 alter Fassung DCGK**

Die Gesamtvergütung des Vorstandes entspricht grundsätzlich den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 DCGK; sie umfasst fixe und variable Bestandteile. Die Grundzüge der Vergütung werden auch im Geschäftsbericht der Bertrandt AG näher erläutert. Allerdings enthielt und enthält die Vergütung namentlich keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter im Sinne der Ziffer

4.2.3 Abs. 3 DCGK. Derzeit besteht keine Notwendigkeit für eine aktienorientierte Vergütung, da alle Mitglieder des Vorstands Aktien besitzen. Dies wird im Geschäftsbericht der Bertrandt AG offen gelegt. Ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK rechtlich umsetzbar sind, ist unverändert umstritten. Die weiteren Entwicklungen sind abzuwarten. Im Übrigen behält sich das Unternehmen vor, erforderlichenfalls von den Regelungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK abzuweichen, um wettbewerbsfähig zu sein.

Aus Wettbewerbsgründen erfolgte bzw. erfolgt eine Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder auch nur im Umfang der geltenden gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Hauptversammlung hat am 18. Februar 2009 die Fortführung der langjährigen Berichtspraxis durch einen weiteren Nichtoffenlegungsbeschluss nach den Bestimmungen des VorstOG ermöglicht.

#### **Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in Ziffer 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

Ehningen, den 21. September 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler  
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Klaus Bleyer  
Vorsitzender des Aufsichtsrats